

Aus der Neufircher Kirchen- und Schulordnung 1625.

Neufirch, Neufirch

Bei der Kolonisation des Landes östlich der Elbe und der Gründung der neuen Mark Meissen kamen um das Jahr 900 bis 1000 auch die Mönche und Priester in das Land, gründeten Klöster und Kirchen und pflanzten den Gedanken des Christentums tief hinein in sorbisch-heidnisches Land. Zu den allerersten Kirchdörfern gehört auch Neufirch. In Budissin war eine Kirche und auf dem Lande in Göda eine erbaut worden. Da Neufirch in der Grenz-urkunde von 1213 erstmalig als Neufirchen erwähnt wird, geht hervor, daß es schon früher eine Kirche oder Kapelle besessen hat, die durch eine neue ersetzt worden ist und dem Orte den Namen gegeben hat. Diese katholische Pfarrkirche „zu unser lieben Frauen“ war die Tochterkirche des Budissiner Doms. Eingepfarrt waren die Dörfer Dreitschen, Arnsdorf, Diehmen, Tröbzigau, Lautwalde und Ringenhain. Die Reformation fand in Neufirch Eingang durch die Wahl des lutherisch gesinnten Geistlichen Gregor Schramm 1524. Der Domkapitular Christof von Haugwitz in Budissin war selbst ein Anhänger der neuen Lehre, doch nach seinem Tode setzte die Gegenreformation ein, Neufirch verlor seine Parochialdörfer bis auf Ringenhain und Diehmen. Seinen Glanz und seine Macht aus katholischer Zeit hatte es eingebüßt. Wir dürfen aber nicht denken, daß der Einzug der evangelischen Lehre nun ein großer Umsturz gewesen wäre, vieles behielt auch die neue Kirche bei, was erst später allmählich geändert wurde. Bei dem Kroatenüberfall des Jahres 1631 wurde aus der Dreiflügelkirche in der Kirche ein grünesamtnes Meßgewand gestohlen. Der Geistliche bediente sich also noch hundert Jahre nach Einführung der neuen Lehre der bunten Gewänder der Priester aus katholischer Zeit. Selbst in dem 1723 bis 1753 errichteten Neubaue wurden noch Bildwerke aus katholischer Zeit angebracht, so ein 160 cm hohes Kreuzbild aus Holz, eine Apostel- und Christusstatue, 70 cm hoch, ein Engel und ein Engelskopf als Konsol, Schnitzwerke aus dem 16. Jahrhundert. Noch deutlicher ist aber aus der Kirchen- und Schulordnung zu ersehen, daß vieles aus der alten Kirche „zu unser lieben Frauen“ noch mit übernommen worden war.

Abschnitt 12 spricht von der Betstunde, die jeden Mittwoch früh 5 oder 6 Uhr, im Winter um 7 oder 8 Uhr abgehalten werden sollte und ein Rest der katholischen Frühmesse war. Nach einem kurzen Liedgesange las der Geistliche ein Kapitel aus der Schrift vor und fügte „wenn auditores vorhanden“ eine kurze Erklärung an, die nicht länger als eine halbe Stunde dauern durfte. Ein Liedvers beschloß diese Betstunde. Aus Abschnitt 15 „Von der Beichte“ erfahren wir, daß noch Beichtstühle in der Kirche gestanden haben und jeden Sonnabend 1 Uhr Ohrenbeichte gehalten wurde: „Weill besonderen und fornehmlich nach derselben willen die ohren beichte noch dem Papstumb in Unkern Euterischen Kirchen behalten worden.“ Da aber die Neufircher wegen ihrer Zank- und Streitsucht übel beleumundet waren, so schreibt diese Ordnung noch vor, daß die Beichtkinder dem Pfarrer nicht „auf den Hals lauffen“ sollen, um die Beichte anderer zu hören. Sie sollen „Nicht mit dem Beicht Vater Expostuliren Und Zanden, auch wohl denselben Schmechen Und lestern Uff den heim wege mit ihren wieder Theil flugs Uffs Naue sich rauffen schlagen Und beißen.“ Diese Zeilen sprechen wirklich von üblen Erfahrungen, und die Worte des Geistlichen scheinen nicht tief in die Herzen der Hörer eingedrungen zu sein.

Abschnitt 18. „Von der Schlechten Kirchenbus und Knien vorm altar.“ Diese Kirchenstrafe durfte nicht ohne Verordnung der Lehnherrschaft vollzogen werden und

war eine echt mittelalterliche Einrichtung. Gewöhnlich wurden „ehrlos gewordene“ Mädchen und Frauen damit belegt. Sie mußten drei Sonntage nacheinander vor dem Altar knien solange der Pfarrer auf der Kanzel predigte, angeschlossen mit Handschellen. Am dritten Sonntage wurde der „Verbrecher“ von der Kanzel aus öffentlich abgemeldet, mußte vor dem Altar die Beichte nachsprechen und erhielt darauf die Absolution. Nach allen Kirchgängern kommunizierte er als letzter, wobei die Gemeinde den 51. Psalm anstimmte: „Erbarme dich mein Herre Gott“. Verschärfung erlitt diese Buße noch dadurch, daß der Delinquent vor dem Gottesdienste am Pranger, der sich bei dem westlichen Kirchhofstore befand, angeschlossen und nach dem Gottesdienste wieder dahin zurückgeführt wurde. Das war praktisches Christentum.

Eine besondere Sitte verrät Abschnitt 28 und 29. Die Leichen wurden im offenen Sarge zum Friedhofe getragen, erst eine Verordnung vom Jahre 1840 verbietet das. Die Kirchenordnung von 1625 ordnet nun an, daß die Leichen mit einem weißen und einem schwarzen Tuche zu bedecken seien. Ein eigens zu dem Zwecke erwähltes Gemeindeglied hatte nun die Aufgabe, diese beiden Tücher in Verwahrung zu nehmen und zu waschen. Bei Beerdigungen eines Familiengliedes der Adels herrschaft lieferte diese selbst die beiden Tücher, und nach der Trauerfeier erhielt der Pfarrer das schwarze und der Schulmeister das weiße Leichentuch als Geschenk.

Abschnitt 31 handelt vom Gebrauch der Glocken und verbietet das „abergläubische Wetter und Kreuz ausläuten der Osterreiter“. Diese Sitte, die jetzt nur noch in wenigen Dörfern anzutreffen ist, war viel mehr verbreitet. Daher befaßt sich Abschnitt 44 „Von der abstellung des auf dem abgottischen Babbittumb herürenden herumher Reitenß mit dem Crucifix an den heiligen Oster feiertage.“ Es wird darin eine „abscheuliche vom abgottischen Babbittumb herürende Sitte“ genannt und dem Schulmeister oder „Cosdott“ verboten „zu solchem Oster Spille geleute und Crucifix nicht mehr zuerstatten und rauff zu geben“. Auch die Sitte des Tодаustreibens und Verbrennens des Strohteufels wurde hier geübt und fand ebenso bei der Gutsherrschaft ungnädige Aufnahme. Der Artikel lautet: „Als soll fernher, wie auch der an denn fastnachtten herumher färenden Ströbern Teufel den Mann denselbenn nicht an die Wandt mahlen, Und nicht mitt sich fuhren darff, besondern mahl vonn sich selbstens und meist allzufrü Kommet. Und sich einmengen, Aber wenig Nuzens Und guttes Stiffet.“ Der Herrschaft scheint überhaupt jede Zusammenkunft mehrerer Leute unlieb gewesen zu sein, und es mag doch ein nicht allzureines Gewissen der Grund zu derartigen Verböten die Ursache gegeben haben, so wurde selbst das Zusammenkommen in Spinnstuben, „Röckneret“ genannt, unter Androhung von vier Wochen Gefängnis im Stock verboten, weil „nichts denn Unzucht, Büberet und Leichtfertigkeit getrieben“ worden sei.

Am wenigsten befaßt sich nun die Kirchen- und Schulordnung mit schulischen Dingen, weil diese der Herrschaft sehr gleichgültig waren; denn es lag ihr ja nur daran, tüchtige Hofe- und Fronbauern zu besitzen. Daher galt auch als einziges zugelassenes Schulbuch Luthers Gesangbuch und Katechismus. Im Auslande, dem nahen Meissen, scheint man allerdings schon weiter fortgeschritten gewesen zu sein; denn die Schulordnung verbot ihrem Schulmeister „Keine selzamen frembden Lieder gar Peurische Meldien seinen Schulknaben Wie bei unser benachbarten des Landes Zu Meissen undt erzlichen anderen Ohrtten, dieses Marggraf Thumbs Oberlausitz breuchlich“ zu lernen. Na, die Rechtschreibung dieser Verordnung sagt schon deutlich genug, daß die Gutsherrschaft streng darüber wachte, daß ihre Untertanen nicht allzuklug wurden. Trotzdem wollte man aber darauf achten, daß der Schulmeister, dem man